

Hallenordnung für den Sportunterricht

I. Allgemeine Hallenordnung

- Die Schüler*innen warten vor den Umkleideräumen auf die zuständige Lehrkraft.
- Die Schüler*innen belegen immer denselben Umkleideraum.
- Die Lehrkraft betritt als erste und verlässt als letzte die Sporthalle.
- Nach jeder Unterrichtseinheit ist die Sporthalle abzuschließen.
- Am Ende der Sportstunde wird der Umkleideraum nach der/dem letzten Schüler*in von der Lehrkraft kontrolliert und die Türen wieder abgeschlossen.
- Nach der 6. bzw. 8. Unterrichtsstunde, wenn laut Hallenplan keine weiteren Lehrkräfte erscheinen werden, ist das gesamte Licht (Halle und Umkleideräume) auszuschalten und die Außentüren sind abzuschließen.
- Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt.
- Es gilt ein generelles Ess- und Trinkverbot in der Sporthalle (Ausnahme: Mineralwasser)

II. Umkleideraum, Wertsachen

- Es besteht i.d.R. keine Haftung seitens der Schule bzw. des Schulträgers für den Verlust von Wertsachen, Kleidung und anderen Gegenständen.
- Die Umkleideräume werden nach Meldung durch den/die letzten Schüler*in, der/die den Umkleideraum verlässt, von der Lehrkraft abgeschlossen.

III. Sportbekleidung

- Die Sporthallen dürfen nur mit Hallensportschuhen betreten werden.
- Dies gilt auch für diejenigen Schüler*innen, die anwesend sind, aber am aktiven Sport, z.B. wegen Krankheit, nicht teilnehmen. Ersatzweise darf die Halle ohne Schuhe betreten werden.
- Gegenstände/Schmuck, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen, insbes. Uhren, Smartphones, Ketten, Ohr-Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben.
- Brillenträger müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen.

IV. Anwesenheit, Fehlzeiten, Entschuldigungen

- Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht auch für diejenigen Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender Sportkleidung vorübergehend nicht am aktiven Sportunterricht teilnehmen können.
- Fehlzeiten im Sportunterricht sind umgehend, d.h. bis zur nächsten Sportstunde, schriftlich bei der/dem Sportlehrer*in zu begründen. Bei Fehlzeiten aus gesundheitlichen Gründen kann die Lehrkraft auf Beibringung eines ärztlichen Attestes bestehen.
- Für Fehlzeiten aus gesundheitlichen Gründen über einen längeren Zeitraum ist auf jeden Fall eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. Evtl. Kosten trägt der/die Schüler*in.
- Ärztliche Bescheinigungen, die nur den Sportunterricht betreffen, sind zu Beginn des attestierten Zeitraumes beizubringen.
- Der/Die Sportlehrer*in entscheidet dann über eine eingeschränkte Teilnahme am bzw. über die Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.
- Ärztliche Bescheinigungen sind unverzüglich vorzulegen, später eingereichte Bescheinigungen können keinesfalls berücksichtigt werden.